|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **2****2.3** | **Allgemeine Anforderungen an bauliche Einrichtungen****Wände, Stützen, Einrichtungen (Unterrichtsräume, Flure, …)** | Bearbeiter\*in: Name, VornameRaum: Raum-Nr. | Datum:Auswahl |
| Nr. | Prüfkriterium / Rechtsgrundlagen | Mangel vorhanden | Handlungsbedarf | Bemerkungen / Maßnahmen | Realisierung wer / wann |
|  |  | ja | nein | teilw. | ja | nein |  |  |
|  | Rechtsgrundlagen für die nachfolgenden Prüfkriterien sind: DGUV V 81, DGUV R 102-601 |
| 1 | Sind Ecken und Kanten von Wänden und Stützen bis zu einer Höhe von 2 m nicht scharfkantig ausgeführt?z. B.* Putzkanten mit gerundeten Eckputz-schienen,
* Stahl- und Holzstützen mit Radius ≥ 2 mm gerundet oder entsprechend gefast
 |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  Text | Text |
| 2 | Sind die Oberflächen von Wänden und Stützen bis zu einer Höhe von 2 m so beschaffen, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Berühren verhindert werden?* Vermeidung von spitzig-rauen Oberflächen
 |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  Text | Text |
| 3 | Sind Kanten, Ecken und Haken von Einrichtungsgegenständen bis in 2 m Höhe so ausgebildet (gerundet, gefast) oder so gesichert, dass Verletzungsgefahren vermieden werden?Beispiele:* gerundete Ecken und Kanten an Möbeln, Heizkörpern
* Ventilspindeln mit Handrädern oder sicheren Abdeckungen versehen
* gerundete oder abgeschirmte Garderobenhaken
 |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  Text | Text |